

wissens, das, weil es mit Bestreitungen und mit Zweifeln dem Rubrum des Kapitels gegenüber rechnen musste, um jeden Preis eine Rechtfertigung versucht und sich mit der im Wesen nichtssagenden Bemerkung behilft, dass sich das Caput legis Gondobadae im Vetus der Leges antiquae finden lässt. Die Bezeichnung dieser Gesetze als antike und die Hervorhebung des Alters der Ueberlieferung mag der Absicht entspringen, durch Auslösung von Gefühlen des Respekts und der Verehrung die Sache zu gewinnen, wie aber auch das Alter der Ueberlieferung der alten Gesetze den Versuch einer Kontrolle erschweren, bezw. illusorisch machen sollte. Hat man es sonach m. E. mit einer Fälschung zu tun, so soll damit nicht behauptet sein, dass ihre Urheber eine andere Absicht verfolgt haben, als die, den Sachverhalt der dreissigjährigen Verjährung des Vindikationsanspruchs gegen einen Hörigen sowie der Reaktion gegen Einklagung des verjährten Anspruchs auf einen ausdrücklichen Ausspruch des heimischen Rechts zu gründen.

2. Zur Lex Ribuaria.

Eine Kölner, jetzt in den Händen des erzbischöflichen Generalvikariats befindliche Hs. enthält einen im Jahre 833 geschriebenen Bücherkatalog, vermutlich Abschrift einer älteren Vorlage. Er bezieht sich auf die Sammlung von Manuskripten, die Papst Leo III. Karl dem Grossen schenkte, der sie seinerseits dem Kölner Erzbischof Hildebold († 819) für die Metropolitankirche überliess. Unter den Büchern befinden sich folgende juristische, gegenwärtig nicht mehr zum Fonds der Domkapitelbibliothek gehörige Handschriften: Liber legis romanorum vol. I, | Liber Salicae et legis Ribuariae vol. III., | Liber legis Ribuariae qui dr pact vol. I¹.

Bemerkenswert ist dabei die Charakterisierung des einen Exemplars der Lex Ribuaria als Pactus, die ja auch in der Wiener Hs. mit dem Zusatz 'qui temporibus Karoli renovatus est' begegnet², während das andere Exemplar Lex Ribuaria schlechthin genannt wird.

1) Ich entnehme diese Angaben der Abhandlung von A. Decker, Die Hildeboldsche Manuskriptensammlung in Festschrift d. 43. Versamml. D. Philol. u. Schulmänner, dargebr. v. d. höher. Lehranst. Kölns, Bonn 1895 u. insbes. S. 227 sub n. 100. 2) Vgl. Brunner a. a. O. I², 443.